

Protokoll der 32. Gemeinderatssitzung vom 12. April 2022

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Nigg
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

2022/285 Protokoll der 31. Gemeinderatssitzung vom 15. März 2022

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15. März 2022 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2022/286 Auftragsvergabe Machbarkeitsstudie Wasserversorgung Planken-Schaan

Sachverhalt Die Gemeinde Planken betreibt seit Jahrhunderten eine eigene Trinkwasserversorgung. Zusätzlich zu den bisherigen Quelfassungen Am Alpweg wurde im Jahr 2007 die Quelle beim Wissa Stä gefasst, um die Versorgungssicherheit für die Plankner Bevölkerung zu erhöhen.

Die Plankner Quellen am Alpweg und Wissa Stä liefern jährlich rund 300'000 m³ bestes Trinkwasser, wovon die Gemeinde Planken lediglich rund 30'000 m³ bzw. rund 10 % selbst verbraucht. Rund 90 % des Quellwassers werden der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) zum selben Preis verkauft, welchen die WLU der Gruppenwasserversorgung Oberland (GWO) für den Wasserbezug aus dem Oberland bezahlt. Die Gemeinde Planken führt die eigene Wasserversorgung autonom und ist nicht Mitglied der GWO.

Erste Wasserbezugsverträge mit der WLU bzw. mit den Gemeinden Eschen und Gamprin sind rund 90 Jahre alt. Geregelt ist auch ein Quellmitbenützungsrecht der WLU an der Rita-Quelle, einer Wasserquelle im Eigentum der Gemeinde Planken auf Gampriner Hoheitsgebiet oberhalb vom Dachsegg im Gebiet Tränkewald. Das Einvernehmen mit der WLU ist grundsätzlich gut, dennoch könnte die Zusammenarbeit verbessert werden, was seitens der WLU jedoch nicht gewünscht wird.

Als Alternative zur bisherigen Wasserlieferung an die WLU soll die Möglichkeit geprüft werden, das überschüssige Plankner Quellwasser in die Wasserversorgung der Gemeinde Schaan abzuleiten. Dazu soll eine Machbarkeitsstudie erstellt werden, welche folgenden Leistungsumfang beinhaltet: Aufzeigen von Trasseemöglichkeiten und Varianten, Verifizierung der Wassermengen, Aufzeigen des Umbaubedarfs an bestehenden Anlagen von Planken und Schaan, Abschätzung des Energiepotentials der Wasserkraft, Aufzeigen der Möglichkeit zur Wasserlieferung von Schaan nach Planken in Notsituationen (Versorgungssicherheit von Planken), Grobkostenschätzung, Technischer Kurzbericht und weitere Positionen.

Das Ingenieurbüro Beck IBB als Spezialist auf dem Gebiet der Wasserversorgung begleitete die letzten Wasserversorgungsprojekte in Planken und der Geschäftsinhaber Markus Beck verfasste auch das Generelle Wasserversorgungsprojekt der Gemeinde Planken. IBB geht von einem Zeitaufwand von 130 Stunden aus und unterbreitete ein Honorarangebot. Im laufenden Gemeindebudget ist ein entsprechender Planungskredit veranschlagt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für eine physische Verbindung der Wasserversorgungen der Gemeinden Planken und Schaan an das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, zum Offertpreis von CHF 18'465.00 inkl. MWST zu vergeben.

2022/287 **Anschaffung Elektro-Scherenbühne für Gemeindeliegenschaften**

Sachverhalt Die Wirtschaftskammer Liechtenstein bietet über die Firma ASL GmbH eine Modellösung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in Liechtenstein an. Jeder Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu organisieren und alle Schutzmassnahmen zu treffen, die für seinen Betrieb erforderlich sind. Die Gemeindevorstellung hat im letzten Jahr der ASL GmbH einen Auftrag erteilt, die Arbeitssicherheit in der Gemeindeverwaltung kritisch zu würdigen und Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu unterbreiten.

Bereits über 100 Betriebe aus dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe in Liechtenstein organisieren "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" nach den Grundlagen der Modellösung der Wirtschaftskammer Liechtenstein.

Diese Modellösung konzentriert sich auf das Wesentliche und ist somit das ideale Hilfsmittel für kleine und mittlere Unternehmen, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Betrieb zu regeln.

Mit einer effizienten Wegleitung und Dokumentation erhält der Unternehmer die Gewissheit, das Richtige für die Gesundheit seiner Mitarbeitenden zu tun. Zudem ist sie ein rechtlicher Nachweis für die Verpflichtungen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers.

Die kritische Würdigung der Arbeitssicherheit in den Gemeindeliegenschaften hat ergeben, dass Fensterreinigungen ab einer Fallhöhe von 2 Meter nur mit einer Hubarbeitsbühne, beispielsweise einer Elektro-Scherenbühne mit einer entsprechenden Absturzsicherung durchgeführt werden dürfen. Da in den Kleinschule mehrere Fensterfronten bis zu einer Höhe von über 5 Meter reichen, dürfen die Reinigungsarbeiten nicht mehr mit einer Leiter ausgeführt werden, sondern ausschliesslich mit einer Hubarbeitsbühne. Die Arbeitsbühne ist auch im Aussenbereich des Schulzentrums, beim Dreischwesternhaus und beim Werkhof für die Fensterreinigung einzusetzen. Es wurden 3 Angebote eingeholt, von denen aber nur eine Hebebühne im Aussenbereich benutzt werden kann. Die Firma ASL GmbH hat den Offertvergleich vorgenommen und eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Anschaffung einer Elektro-Scherenbühne zum Offertpreis von CHF 12'789.40 netto inkl. MWST an die Firma Vogt Alexander Anstalt, Bendern, zu vergeben.

2022/288 Auftragsvergabe Glasfaser-Steuerkabelverbindung Wasserversorgung Dorfeingang bis Dreischwesternhaus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/145 vom 29. September 2020 wurde das Projekt Trottoirausbau Dorfstrasse (Teil Werkleitungsausbau) sowie der damit verbundene Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 330'000 genehmigt. Dieser Beschluss wurde gemäss der Gemeindeordnung Art. 11, Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde. Mit Gemeinderatsbeschluss 2021/252 vom 23. November 2021 wurde zudem ein Ergänzungskredit in Höhe von CHF 80'000 genehmigt. Die Genehmigung des Ergänzungskredits erfolgte basierend auf der Empfehlung des GWP-Ingenieurs, den Druckreduzierschacht (Verbindung zwischen der Oberen und Unteren Druckzone des Wasserversorgungsnetzes) in das Fernleitsystem der Wasserversorgung zu integrieren, damit die Wasserflüsse zwischen der Oberen und Unteren Druckzone automatisiert überwacht werden können.

Zur automatisierten Überwachung ist ein Kabelzug mit einem Glasfaser-Steuerkabel vom Übergabe- und Zonentrennschacht beim Dorfeingang bis zum Dreischwesternhaus einzulegen. Es liegt ein Angebot der LKW, Schaan, in Höhe von CHF 11'847.00 vor. Nachdem die LKW, neben einem privaten Anbieter, der vollumfänglich für die LKW arbeitet, landesweit der einzige Betrieb ist, der Elektrokabel in Strassen einzieht, wurde darauf verzichtet, weitere Vergleichsangebote einzuholen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für den Kabeleinzug der Glasfaser-Steuerkabelverbindung vom Dorfeingang bis zum Dreischwesternhaus an die LKW, Schaan, zum Offertpreis von CHF 11'847.00 inkl. MWST zu vergeben.

2022/289 **Kenntnisnahme Kreditüberschreitungen Gemeinderechnung 2021**

Sachverhalt Im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) wird in Art. 15 Abs. 1) Kreditüberschreitungen ausgeführt, dass für Aufwendungen, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, der Gemeindevorsteher den erforderlichen Beschluss fassen kann. Gemäss Art. 15 Abs. 2) GFHG sind Kreditüberschreitungen nach Abs. 1) dem zuständigen Gemeindeorgan zu Kenntnis zu bringen. Art. 11 Abs. 2 lit. a) GFHG hält fest, dass für Kreditüberschreitungen bis höchstens CHF 10'000 keine Nachtragskredite erforderlich sind.

In der Erfolgsrechnung 2021 sind bei zwei Konten Kreditüberschreitungen in Höhe von insgesamt CHF 39'995.45 vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen.

Einerseits handelt es sich um den Baulichen Unterhalt Schule, der mit insgesamt CHF 231'096.20 um CHF 29'096.20 über dem Voranschlag von CHF 202'000.00 liegt. Im Zuge der Genehmigung der Schlussabrechnung der Sanierung der Fensterfront beim Gemeindearchiv des Schulzentrums hat der Gemeinderat mit GRB 2022/283 vom 15. März 2022 eine Kreditüberschreitung von CHF 12'759.35 bereits zur Kenntnis genommen. Eine weitere Kreditüberschreitung auf diesem Konto in Höhe von CHF 17'914.15 ist auf eine neue Kommunikationsanlage im Schulzentrum zurückzuführen, die im Jahr 2020 veranschlagt war, im Jahr 2020 auch vergeben und installiert wurde, wofür jedoch die entsprechende Rechnungsstellung der Telecom Liechtenstein erst im Rechnungsjahr 2021 eingegangen ist. Im Voranschlag 2021, der im November 2020 verabschiedet wurde, ist dieser Aufwand nicht enthalten, da von einem Eingang der Telecom-Rechnung bis zum Abschluss der Gemeinderechnung 2020 Ende Februar 2021 ausgegangen wurde, was leider nicht geschehen ist.

Andererseits geht es um das Konto Unterhalt Mobilien / Fahrzeuge Werkhof, welches gegenüber dem Voranschlag von CHF 12'500.00 um CHF 10'899.25 überschritten wird. Der Ausfall von mehreren Sensoren beim Kommunalfahrzeug Reform Muli und am Greiner Salzstreuer sowie defekte Auspuffkollektordichtungen, deren Auswechslung sehr zeit- und kostenintensiv war, verursachte diese Kreditüberschreitung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Kreditüberschreitungen in der Gemeinderechnung 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

2022/290 Rodungen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters gemäss Gemeinderichtplan – Anträge Grundeigentümer

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2021/207 vom 20. April 2021 nahm der Gemeinderat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs bzw. die Ablehnung der Beschwerde der Gemeinde Planken im Rahmen des Rodungsantrags der Gemeinde Planken zur Umsetzung des Gemeinderichtplans zur Kenntnis. Die Gemeindevorstellung wurde beauftragt, mit dem Amt für Umwelt zu klären, wie die Ziele des Gemeinderichtplans bzw. die Verbindlichkeit des Gemeinderichtplans bei jenen Flächen innerhalb des Richtplanperimeters, deren Umwidmung eine Rodungsbewilligung zur Voraussetzung haben, erreicht werden können.

Vorausgegangen war ein längerer Rechtsstreit, bei welchem der Verwaltungsgerichtshof (VGH) am 26. März 2021 mit VGH-Urteil 2019/095 endgültig entschied, die Beschwerde der Gemeinde Planken gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) abzuweisen, die VBK-Entscheidung ersatzlos aufzuheben und die Verfügung des Amts für Umwelt dahingehend abzuändern, dass der Rodungsantrag der Gemeinde Planken für nichtig erklärt und zurückgewiesen wird. Für die abschliessende Umsetzung des Gemeinderichtplans bedeutet dies, dass das Rodungsverfahren für die Flächen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters von vorne beginnt.

Art. 6 Abs. 1 des Waldgesetzes sieht vor: «Über Ansuchen der Gemeinde kann die Regierung bzw. das Amt für Umwelt eine Ausnahmewilligung erteilen...». Gemäss VGH-Urteil 2019/095 haben die betroffenen Grundeigentümer einen Rodungsantrag bei den zuständigen Behörden zu stellen. Somit sind die Grundeigentümer Gesuchsteller und damit Antragsteller und nicht die Gemeinde. Damit die gesetzliche Bestimmung gemäss VGH Sinn macht, müsse sie wie folgt verstanden werden:

Der Grundeigentümer muss einen Rodungsantrag der Gemeinde übergeben. Diese hat das Gesuch zu prüfen und mit ihrer eigenen Stellungnahme bei der Regierung bzw. beim Amt für Umwelt einzureichen. Da der Gemeinde keine Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Bewilligung oder Ablehnung des Rodungsantrags zukommt, hat sie den Rodungsantrag selbst dann an die zuständige Entscheidungsbehörde weiterzuleiten, wenn sie den Antrag nicht befürwortet. Nur so können die Rechte und Interessen des Grundeigentümers gemäss VGH gewahrt werden. Die Gemeinde ist jedoch in jedem Fall verpflichtet, eine eigene Stellungnahme zum Rodungsantrag einzureichen. Deshalb ist das Wort «Ansuchen» in Art. 6 Abs. 1 des Waldgesetzes als «Stellungnahme» der Gemeinde zu verstehen.

Zu beachten im gegenständlichen Sachverhalt ist, dass die Gemeinde Planken Eigentümerin eines von den vorgesehenen Rodungen betroffenen Grundstücks ist. Somit ist sie sowohl Antragstellerin als auch für die Prüfung des eigenen Antrags zuständig. Diese Doppelstellung als privatrechtliche Eigentümerin eines Grundstücks mit Waldbestockung und als Antragstellerin einerseits und Prüfungsorgan andererseits werde gemäss VGH in der Rechtsordnung toleriert, weil sie systemimmanent sei. Die Mitglieder des Gemeinderats müssen somit nicht in den Ausstand treten, wenn sie über Angelegenheiten der Gemeinde, in denen die Gemeinde wie eine Privatpartei und damit nicht in Ausübung ihrer Hoheitsrechte auftrete, entscheide.

Insgesamt handelt es sich um sechs von einer Rodung betroffenen Grundstücke ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters. Damit seitens der Gemeinde nicht einzelne Verfahren beim Amt für Umwelt beantragt werden müssen, wurden alle betroffenen Bodenbesitzer Ende Januar 2022 eingeladen, bis Ende Februar 2022 einen Rodungsantrag zu stellen. Es sind vier Anträge bei der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderats eingegangen. Die Gemeindevorsteherung reichte für das gemeindeeigene Grundstück Nr. 300 auch einen entsprechenden Antrag beim Gemeinderat ein.

Die Rodungsanträge sind gut begründet, indem sie ausführlich auf das Öffentliche Interesse, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Ausnahmegewilligung für Rodungen, die Gleichbehandlung der Bodenbesitzer, die Rechtssicherheit über die heutigen und zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten und die Rechtssicherheit und Verbindlichkeit des Gemeinderichtplans im Einzelnen eingehen. Es obliegt nun dem Gemeinderat die Rodungsanträge zu prüfen und mit einer eigenen Stellungnahme beim Amt für Umwelt einzureichen.

Im Sinne der vollumfänglichen Umsetzung des Gemeinderichtplans sind die fundiert begründeten Rodungsanträge zu begrüßen, was gemeinsam mit weiteren Ausführungen zum zu leistenden Rodungersatz, zum Erläuterungsbericht für den Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken, zum Gutachten von Nicole Bolomey «Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften innerhalb der Siedlung – Gemeinde Planken» von 2006, zum Strategiepapier «Ziele und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken» und zur Präjudizentscheidung der Regierung aus dem Jahr 2015 zur Rodung der mit Wald bestockten Flächen innerhalb des Siedlungsrandes in der Stellungnahme zuhanden des Amtes für Umwelt festgehalten wird.

An der jährlichen Sitzung der Gemeindevorsteherung mit dem Amt für Bau und Infrastruktur am 22. Februar 2022, an welcher die laufenden und anstehenden Landes- und Gemeindeprojekte besprochen und aufeinander abgestimmt werden, wurde der Fachbereich Landes- und Ortsplanung über die Rodungsanträge der Bodenbesitzer und die damit verbundene Umsetzung des Gemeinderichtplans informiert. Der Fachbereich Landes- und Ortsplanung wird im Zusammenhang mit den vorliegenden Rodungsanträgen ebenfalls eine Stellungnahme zuhanden des Amtes für Umwelt abgeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Rodungsanträge der Grundeigentümer für die teilweise mit Wald bestockten Grundstücke Nr. 138, 299, 300 und 362 zur Kenntnis zu nehmen, die ausführliche Stellungnahme der Gemeinde Planken zu genehmigen und diese zusammen mit den Rodungsanträgen beim Amt für Umwelt einzureichen. Abstimmungsergebnis: 5 (2 FBP, 1 PL, 2 VU) : 2 (2 FBP)

2022/291 **Genehmigung Wahl FFW-Kommandant und FFW-Kommandant-Stellvertreter**

Sachverhalt Gemäss Feuerwehrgesetz (FWG) LGBl. 1990/43 vom 16. Mai 1990 gehört es zu den Aufgaben einer Gemeinde, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Gemeindefeuerwehr zu unterhalten. In Planken übernimmt diese Aufgabe seit 1962 der Verein Freiwillige Feuerwehr Planken. An der Generalversammlung der FFW Planken vom 26. März 2022 fanden Wahlen des Vorstandes statt. Als Kommandant der FFW Planken wurden Thomas Schierscher, Birkenweg 8, Planken, für weitere 3 Jahre bestätigt und zum neuen Kommandant-Stellvertreter wurde Martin Schierscher, Auf der Egerta 30, Planken, gewählt. Gemäss Art. 11 FWG obliegt es dem Gemeinderat, die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters zu genehmigen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Wahl von Thomas Schierscher zum Kommandanten und Martin Schierscher zum Kommandant-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Planken zu genehmigen.

2022/292 Verwendung Gemeindewappen für Beflaggung Liechtenstein-Center

Sachverhalt Liechtenstein Marketing möchte in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit der Philatelie Liechtenstein den Briefmarken-Picture-Walk in der Fussgängerzone Vaduz gestalten. Als Motto wurde «Die Liechtensteiner Gemeinden» ausgewählt. Insgesamt werden etwa 38 Briefmarken auf das Kopfsteinpflaster in der Fussgängerzone in Vaduz aufgezo-gen. Sie zeigen verschiedene Briefmarken aus den einzelnen Gemeinden. Gleichzeitig soll das Liechtenstein-Center entsprechend dazu dekoriert werden. Die bestehenden weissen Fahnen an der Front werden neu mit den Wap-pen der einzelnen Gemeinden bedruckt. Liechtenstein Marketing hat dazu eine Visualisierung erstellt. Unter dem Wappen wird jeweils der Name der Gemeinde aufgedruckt. Sämtliche Kosten übernimmt Liechtenstein Marketing. Die Eröffnung ist für Freitag, 29. April 2022 in Vaduz vorgesehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bewilligung zur Abbildung des Gemeindewappens auf der Fahne beim Liechtenstein-Center in Vaduz zu erteilen.


